

Satzung

§ 1

Name und Zweck

1. Am 21. 11. 1899 wurde der Turnverein Gertenbach gegründet, der im Jahre 1933 infolge der politischen Verhältnisse seine Tätigkeit einstellte und am 7. 12. 1945 unter dem Namen "Turn- und Sportvereinigung 1899 Gertenbach" neu gegründet wurde. Er führt in Zukunft den Namen: "Turn- und Sportvereinigung 1899 Gertenbach e. V. " Sie setzt sich zur Aufgabe, Leichtathletik zu pflegen und vor allem leichtathletische Veranstaltungen durchzuführen. Sie will ferner durch eine Jugendgruppe Nachwuchs heranbilden.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Gertenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen eingetragen.
5. Die Tätigkeit der Vereinigung ist gemeinnütziger Art und nicht auf Gewinn gerichtet; sie ist ein Jugendpflege treibender Verein.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vereinigung und den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäfts-Halbjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Beim Fortzug aus dem Vereinsbereich endigt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Fortzugsmonats.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten läßt, daß das Mitglied in der Zukunft seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden; jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5
Organe

1. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Sportausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

2. Gesetzlicher Vertreter der Vereinigung ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder allein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7

Die Sportausschüsse

1. Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder der einzelnen Sportarten Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben auch die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.

2. Kommt ein Sportausschuß nicht zu einem einstimmigen Beschluß, so ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten einberufen.

2. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand drei Jahre im Amt ist
- d) Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen

§ 9

Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10

Außerordentliche Mitglieder-
versammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitglieder-
versammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Mitglieder einen schriftlichen, be-
gründeten Antrag stellen.

§ 11

Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinigung in sportlichen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zwanzig Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 v. H. einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Etwa vorhandenes Vermögen fällt dem Landensportbund Hessen e. V. zu.

§ 14

Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Witzenhausen zuständig.

§ 15

Sonstiges

1. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Gertenbach, den 26. Februar 1956

- August Lange* Vorsitzender
- Theodor Burhenne* stellvertretender Vorsitzender
- Fritz Müller* Schatzmeister
- Helmut Malkomes* Schriftführer
- Fritz Adrian* Sportausschußmitglied
Sparte: Fußball
- Reinhard Jost* Sportausschußmitglied
Sparte: Geräteturnen
- Günter Wolf* Sportausschußmitglied
Sparte: Tischtennis

Die vorstehenden vor mir eigenhändig vollzogenen
Unterschriften des

1. August Lange, Regierungsobersekretär a.D., Gertenbach, Haus Nr. 12
 2. Theodor Burhenne, Kraftfahrer, Gertenbach, Haus Nr. 38 1/2
 3. Fritz Müller, Polsterer, Gertenbach, Haus Nr. 12
 4. Helmut Malkomes, kaufm. Angestellter, Gertenbach, Haus Nr. 23
 5. Fritz Adrian, Dreher, Gertenbach, Haus Nr. 58
 6. Reinhard Jost, landw. Arbeiter, Gertenbach, Haus Nr. 69
 7. Günter Wolf, Schuhmacher, Gertenbach, Haus Nr. 73
- werden beglaubigt.

Gertenbach, den 7. März 1956

Ortsgerichtsvorsteher

In Vertretung



Helmut Malkomes

*F. v. H. 10
Geb. 11. 10. 1885
Helmut Malkomes*

Gerichtssatzung

Umseitige Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift wörtlich überein.

Witzenhausen, den 14. Mai 1956



Fieba, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Gerichtssatzung, den 26. Februar 1956

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportausschussmitglied
Sparte: Fußball
- Sportausschussmitglied
Sparte: Gertennen
- Sportausschussmitglied
Sparte: Tischtennis

